



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL I 214/02

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

50. Jahrgang

Langen, 27. Juni 2002

Änderung der Nachrichtlichen Bekanntmachung der Gemeinsamen Empfehlung des Bundes und der Länder für das Feuerlösch- und technische Rettungs- wesen auf Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen mit Linien- und/oder Pauschflugverkehr

Die Formulierung im Punkt 6 hat zu Missverständnissen geführt.

Auf der 62. Tagung des Bund/Länder-Fachausschusses-Luftfahrt wurde die Beschlussempfehlung des Unterausschusses Flugbetrieb und Personal angenommen.

Satz 1 von Punkt 6 lautet nunmehr:

"Die personelle Ausstattung der Feuerwehr ist auf jeden Fall so zu gestalten, dass für die technische Rettung bei Kategorie 7 eine Anzahl von mindestens 7 Feuerwehrleuten, davon 5 für die technische Rettung, zur Verfügung stehen."

NfL I - 302/00 wird hiermit geändert.

Bonn, den 10.6.2002
LS 11/60.01.87-03
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

i . A . S c h w a r z